

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IX 22 368/62

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Jan H [REDACTED],
[REDACTED]/Schweden,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED], W. [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in B.,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrichter
Hästenberg, von der Hühlen, Lohr und Henkel

in der Sitzung vom 28. März 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 5. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom
13. Januar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
anlagengebührenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat nicht, wie die Beschwerde
meint, die durch § 211 ZPO gezogenen Grenzen der Nachprü-
fung überschritten und sein eigenes Ermessen an die Stelle
des Ermessens der Behörde gesetzt. Er hat in der Tat zu-
gunsten des Klägers unterstellt, daß dieser keine zuver-
lässigen Angaben über den Zeitpunkt der Verhaftung habe
machen können und nur grobfahrlässig den Eindruck erweckt
habe, wie seien zuverlässig. Aber auch der Beklagte hat in
dem hier maßgeblichen Schriftsatz vom 4. 1. 1969 aus dem
zuvor dargestellten Sachverhalt nur die Folgerung gezogen,
daß der Kläger "wenn nicht gar vorsätzlich, so doch zu-
mindest grobfahrlässig unrichtige und irreführende Angaben
gemacht und veranlaßt" habe. Daraus ergab sich, daß der

129

Beklagte die Entschädigung auch für den Fall einer groben Fahrlässigkeit versagt.

Sollte man mit der Beschwerde aus den folgenden Ausführungen der Schriftsätzer über die Verantwortlichkeit des Klägers schließen, daß der Beklagte von vorsätzlich unrichtigen Angaben des Klägers ausgehe und die Entschädigung nur für den Fall des Vorwurfs in vollem Umfange versage, dann wäre sein Vortrag zwar vom Berufungsrichter missverstanden worden. Daraus ergäbe sich aber weder eine grundsätzliche Rechtsfrage noch eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (§ 219 Abs. 2 BGB).

Soweit sich die Beschwerde gegen die Feststellung wendet, daß der Kläger bei zunehmender Sorgfalt die Unzuverlässigkeit seiner Erinnerung habe erkennen können, wendet sie sich gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters.

Gegen die Verneinung der Beihilfe bei grobfahrlässiger Verschiebung des Verbeitungstermins um mindestens elf Monate und Vorlage von Zeugnisversicherungen, die über diesen Termin überhaupt nichts Unzuverlässiges aussagen konnten, bestehen keine Rechtsbedenken.

Kai von der Mühlen

